



## Statuten des Vereins Hof Narr

### Art. 1 Name und Sitz

- (1) Unter dem Namen Hof Narr besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hintereggen.

### Art. 2 Zweck

- (1) Der Verein Hof Narr engagiert sich für die Verbreitung einer friedlichen und nachhaltigen Lebensweise. Zu diesem Zweck wird das Bildungsprojekt „Hof Narr“ aufgebaut und betrieben. Im Kern des Bildungsprojektes steht der Bauernhof mit Namen Hof Narr, auf dem Erwachsenen und Kindern ein positiver Zugang zu nachhaltigen Lebensformen vermittelt wird.
- (2) Die Förderung des Verständnisses der eigenen Wechselwirkungen auf andere Menschen, auf Tiere und unsere Lebensgrundlagen in lokalen und auch globalen Zusammenhängen ist ein zentraler Bestandteil der Bildung auf Hof Narr. Dabei stützt sich der Verein auf eine umfassende Ethik: Eine Ethik, die alles Leben miteinbezieht und den Respekt vor anderem Leben lehrt.
- (3) Die Aufklärung über ethische, ökologische und gesundheitliche Dimensionen der Tiernutzung und anderer Landwirtschaftszweige verbunden mit dem direkten Erleben unserer Lebenshoftiere ist ein weiteres zentrales Anliegen des Vereins.
- (4) Die Sicherung des Lebensunterhalts der dem Hof Narr anvertrauten Tiere im Sinne einer artgerechten Haltung unter Respektierung ihres Eigenwerts ist Voraussetzung für die Erfüllung der Vereinsziele.
- (5) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Vermittlung von Wissen im Sinne des Vereinszwecks (Art. 2.1 bis 2.3) durch Schulungen, Kulturanlässe und Mitarbeitergelegenheiten für Kinder und Erwachsene.
  - die Realisierung einer nachhaltigen Landwirtschaft mit möglichst geschlossenen Kreisläufen und lokaler sowie regionaler Zusammenarbeit
  - den Aufbau eines exemplarischen Hofgebildes zur Inspiration und Unterstützung anderer Hofprojekte mit ähnlichen Zwecken.
  - Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung werden ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend in das Projekt eingegliedert.

Den beteiligten Kindern und Erwachsenen soll entsprechend ihrem Wesen und Wissensstand auf positive, bestärkende Art und Weise begegnet werden. Die Tiere auf Hof Narr sind keine „Nutz“tiere, sondern Mitlebewesen.

### Art. 3 Finanzierung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- (3) Die Mittel werden dazu verwendet, den oben beschriebenen gemeinnützigen Zweck des Hofprojektes Hof Narr zu verwirklichen. Dazu kann der Verein

- Mitgliederbeiträge erheben. Die Höhe wird jeweils an der Jahresversammlung definiert.
- an Tierpatenschaften gebundene oder auch ungebundene Spenden für den Unterhalt und die Weiterentwicklung des Hofprojektes entgegennehmen.
- Produkte oder Dienstleistungen entwickeln und verkaufen.

#### **Art. 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied beim Verein Hof Narr können natürliche und juristische Personen werden, die zur Verwirklichung der Vereinszwecke beitragen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst. Über den Ausschluss beschliesst auf Antrag des Vorstandes die Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Mitglieder, welche in ihrer Tätigkeit in einem Interessenskonflikt mit den Zielen des Vereins Hof Narr stehen bzw. den Vereinszwecken offensichtlich oder schwerwiegend zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit einer schriftlichen Mitteilung ausgeschlossen werden. Eine Wiedererwägung kann beantragt werden, es besteht jedoch keine Rekursmöglichkeit.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **Art. 5 Organisation**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Vereinsversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisorenstelle
- (2) Die **Vereinsversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Es findet jährlich mindestens eine Vereinsversammlung statt.  
Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
  - Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlungen
  - Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Wahl und Abberufung des Präsidiums
  - Wahl und Abberufung der Aktuarin / des Aktuars
  - Wahl und Abberufung der Kassierin / des Kassiers
  - Wahl der Revisorenstelle
  - Änderung der Statuten
  - Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- (3) Die Vereinsversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften sind dem Präsidenten / der Präsidentin mindestens 8 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Vereinsversammlung beschliesst in der Regel mit der einfachen Mehrheit der ausgeübten Stimmen der Mitglieder. Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmengleichheit, hat der/die Vorsitzende Recht und Pflicht des Stichentscheides. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los. Jede Änderung der Statuten bedarf mindestens einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (7) Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, sofern nicht auf begründeten Antrag hin die Vereinsversammlung zu einzelnen oder allen Traktanden ausführliche Protokollierung beschliesst.
- (8) Der **Vorstand** besteht mindestens aus:  
 - der Präsidentin / dem Präsidenten oder einem Co-Präsidium  
 - der Kassierin / dem Kassier  
 - der Aktuarin / dem Aktuar  
 Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren (bis zum Ende der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung) gewählt und sind wiederwählbar.  
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
 - Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende das Recht und die Pflicht des Stichentscheides.  
 - Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
 - Entstehen während der Amtsdauer Vakanzen im Vorstand, so ist dieser berechtigt, von sich aus mit Gültigkeit bis zur nächsten Vereinsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (9) Die **Revisorenstelle** wird jeweils für die Dauer eines Jahres von der Vereinsversammlung gewählt. Die Revisorin / der Revisor darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein. Sie sind wiederwählbar. Die Revisorenstelle hat mindestens einmal jährlich die Vereinskasse zu revidieren und zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstatten.
- (10) Ist eine Revisorin / ein Revisor an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, bestimmt die Vereinsversammlung eine Ersatzperson für die Revision.

### Art. 6 Statutenänderungen

- (1) Die Statuten des Vereins können jederzeit von einer Vereinsversammlung geändert werden, sofern 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Änderung zustimmen.

### Art. 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsversammlung mit der in Art. 6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das nach Ablösung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation gespendet. Die Details regelt der Vorstand.

### Art. 8 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09. März 2014 beschlossen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

**Die Präsidentin:**

  
Sarah Heiligtag

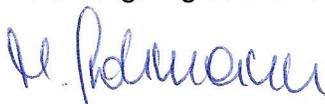
**Der Kassier:**

  
Georg Klingler

**Die Protokollführerin:**

  
Melanie Meier

**Gründungsmitglied und Vorstand:**

  
Marlene Grohmann